



## Merkblatt / Voraussetzungen für Corona-Nothilfe der Gemeinde Humlikon

---

### **Mögliche Anspruchsgruppe**

Die Unterstützungsmassnahmen sind vor allem für Kleinst- und Einmann/Ein frau- Unternehmen gedacht. Die Obergrenze soll bei 200 Stellenprozenten liegen, wobei 100 % für den Firmeninhaber/die Firmeninhaberin gedacht sind.

### **Zuständigkeiten**

Sind Geschäftsort und Wohnort der Firmeninhaberin/des Firmeninhabers nicht identisch, ist der Wohnort für die Gutsprache einer Unterstützung zuständig.

### **Verhältnis zu vorgelagerten Leistungen**

Gesuchstellende müssen unbedingt vorgelagerte Leistungen ebenfalls geltend machen, z.B.

- Corona Erwerbsentschädigung für Lebensbedarf
- Bankkredite für Betriebskosten
- Kurzarbeitsentschädigung für Angestelltenlöhne
- Gelder der Arbeitslosenversicherung etc.

### **Rückzahlung**

Wer Corona-Nothilfe der Gemeinde Humlikon bezieht, ist rückerstattungspflichtig. Mit dem Gesuch wird eine entsprechende Verpflichtung unterzeichnet.

### **Rechtsgrundlage**

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung für die Gemeinden, diese Nothilfe zu organisieren und auszurichten. Ziel ist es, zu verhindern, dass kurzfristige Unterstützungszahlen für Selbständigerwerbende und Kleinstunternehmen über die Sozialhilfe abgewickelt werden müssen.

---

Stand: 27. März 2020 YL